

# **Akkreditierungsbericht**

## **Konzeptakkreditierung**

### **Studiengang „Rettungswissenschaften“ (B.Sc.)**

#### **Inhalt**

1.	Überblick zum Studiengang .....	2
2.	Informationen zum Verfahren.....	3
2.1	Allgemeine Informationen zum QM-System der Hochschule .....	3
2.2	Informationen zum vorliegenden Verfahren .....	4
3.	Zusammenfassung der Bewertung der Gutachter*innen .....	5
3.1	Überblick zum Studiengang .....	5
3.2	Bewertung der Gutachter*innen .....	5
4.	Akkreditierungsbeschluss des Senats.....	9
5.	Bewertung der Kriterien der Studierendenakkreditierungsverordnung Bbg .....	10
5.1	Formale Kriterien (Prüfung durch die Leitung Qualitätsmanagement) .....	10
5.2	Fachlich-inhaltliche Kriterien (Bewertung der Gutachter*innen) .....	11
	Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§11 StudAkkV) .....	11
	Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§12 StudAkkV) .....	12
	Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§13 StudAkkV) .....	13
	Studienerfolg (§14 StudAkkV) .....	14
	Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§15 StudAkkV) .....	14
	Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§16 StudAkkV) .....	14
	Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§19 StudAkkV) .....	15
	Hochschulische Kooperationen (§20 StudAkkV) .....	15

## 1. Überblick zum Studiengang

Studiengang	Rettungswissenschaften, B.Sc.			
Standort(e)	Köln, Regensburg, Potsdam (virtuell-live)			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science			
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Fernstudium	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO	<input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO	<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6 Studiensemester in der berufsbegleitenden Variante 8 Studiensemester in der ausbildungsbegleitenden Variante			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	---			
Geplante Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2024			
Geplante Aufnahmekapazität pro Semester/Jahr (max. Anzahl Studierende)	40			
Datum Studiengangskonzept	07.02.2024			
Formale Prüfung	12.02.2024	Prof. Dr. Marianne Frick (Leitung QM)		
Sachlich-inhaltliche Prüfung		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Herr Dr. Philipp Dahlmann, Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Fakultät Angewandte Gesundheitswissenschaften, THD - Technische Hochschule Deggendorf</li> <li>• Frau Mareike Winkler, Notfallsanitäterin, ASB Südhessen, Darmstadt</li> <li>• Herr Jannik Dotzki, Studierender B.Sc. Rettungswesen/Notfallversorgung, Ernst-Abbe-Hochschule Jena</li> </ul>		
Beschlussdatum Senat	06.05.2024			

## 2. Informationen zum Verfahren

### 2.1 Allgemeine Informationen zum QM-System der Hochschule

Das Qualitätsmanagement an der Hochschule Döpfer erfolgt unter Einbezug der in der Grundordnung festgelegten Gremien der Hochschule. Qualitätssicherung und -verbesserung wird als kontinuierlicher Prozess über zwei Regelkreise organisiert. Die Qualitätsentwicklung im inneren Regelkreis wird verantwortet von den Studiendekan\*innen. Der Fokus liegt hier auf der kontinuierlichen Entwicklung der Studiengänge basierend auf Rückmeldungen sowohl externer Gutachter\*innen über die Akkreditierungsverfahren als auch der Studierenden, Absolvent\*innen und Lehrenden, die über regelmäßige Evaluationen sowie regelhafte Austauschforen erhoben werden. Der äußere Regelkreis liegt in der Verantwortung der Hochschulleitung. Er umfasst Entscheidungen über Maßnahmen auf Hochschulebene sowie die Planung der Akkreditierungsverfahren. Der Fokus im äußeren Regelkreis ist schwerpunktmäßig auf die Qualitätssicherung unter Einbindung externer Gutachter\*innen und die Weiterentwicklung des QM-Systems gerichtet. Die Festlegung der durchzuführenden Akkreditierungsverfahren – Verfahren zur wesentlichen Änderung, zur Re-Akkreditierung, zur Neukonzeption oder zur Aufhebung eines Studiengangs – erfolgt in der jährlichen Steuerungssitzung der Hochschulleitung.

#### Prozess der Neueinrichtung von Studiengängen

Neu einzurichtende Studiengänge müssen einer Konzeptakkreditierung unterzogen werden. Die formale Prüfung der Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung Bbg (StudAkkV) erfolgt durch das Qualitätsmanagement. Nach der positiven Bestätigung der Konformität der Kriterien wird das Konzept einer externen Überprüfung der inhaltlich-fachlichen Kriterien sowie der Berücksichtigung der Qualitätsziele der Hochschule unterzogen. Dies erfolgt über drei externe Gutachten von Vertreter\*innen aus der Berufspraxis, der Wissenschaft und der Studierenden. Auf Basis der Gutachten fasst der Senat der Hochschule einen Beschluss zur Akkreditierung. Die Zusammenfassung der Gutachten wird veröffentlicht. Eine Akkreditierung mit Auflagen ist mit einer Frist zur Umsetzung der Auflagen bis maximal einem Jahr versehen. Die Prüfung der Umsetzung der Auflagen erfolgt durch eine/n der zuvor beauftragten Gutachter\*innen. Die Akkreditierung gilt für eine Dauer, die sich bemisst aus der Regelstudienzeit des Studiengangs plus einem Jahr. Danach erfolgt für den Studiengang der Prozess der internen Re-Akkreditierung. Der Start eines neuen Studiengangs ist erst nach der positiven Akkreditierungsentscheidung möglich.

#### Prozess der internen Re-Akkreditierung

Der Auftrag zur Re-Akkreditierung eines Studiengangs erfolgt durch die/den Präsident\*in gemäß der vorgesehenen Frist im Hochschul-Akkreditierungsportal. Die erste Re-Akkreditierung eines Studiengangs erfolgt nach Ablauf der Regelstudienzeit plus ein Jahr, bei allen folgenden Re-Akkreditierungen innerhalb von acht Jahren nach der jeweils letzten Re-Akkreditierung. Die formale Prüfung der Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung Bbg (StudAkkV) erfolgt durch das Qualitätsmanagement. Nach der positiven Bestätigung der Konformität der Kriterien wird das Konzept einer externen Überprüfung der inhaltlich-fachlichen Kriterien sowie der Berücksichtigung der Qualitätsziele der Hochschule unterzogen. Dies erfolgt durch ein externes Gutachterteam in einem Vor-Ort-Besuch. Das Gutachterteam setzt sich aus fünf Personen zusammen: eine berufspraktisch qualifizierte Person, die im entsprechenden Berufsfeld tätig ist, zwei wissenschaftlich qualifizierte Personen, die in der Lehre eines fachlich verwandten Studiengangs an einer externen Hochschule tätig sind, eine bzw. ein Absolvent\*in des Studiengangs und ein externes studentisches Mitglied. Die Mitglieder des Gutachterteams erhalten vom Bereich Qualitätsmanagement eine Information zu ihren Aufgaben, zu ihrer Rolle sowie zur Erstellung des Gutachtens. Die Vor-Ort-Begutachtung eines

Studiengangs erfolgt an einem Tag. Befragt werden Vertretungen der Hochschulleitung und des Studiendekanats, die organisatorischen Studiengangsleitungen, Lehrende aus dem Studiengang, Studierende und Mitarbeitende der Verwaltung. Der Gutachterbericht orientiert sich an den Kriterien der Vorgaben der StudAkkV sowie den Qualitätszielen der Hochschule. Er enthält zu den Kriterien ggf. begründete und mit Fristen versehene Auflagen („muss“) und Empfehlungen („kann“) zu dessen Weiterentwicklung. Die Zusammenfassung des Gutachterberichts wird veröffentlicht. Der Beschluss zur Akkreditierung erfolgt durch den Senat der Hochschule auf Basis der Gutachten. Eine Akkreditierung mit Auflagen ist mit einer Frist zur Umsetzung der Auflagen bis maximal einem Jahr versehen. Die Prüfung der Umsetzung der Auflagen erfolgt durch eine/n der zuvor beauftragten Gutachter\*innen. Die Akkreditierung gilt für acht Jahre. Bis zum Ablauf der Akkreditierungsfrist sind Überarbeitungen möglich. Ist bis zum Ablauf der Akkreditierungsfrist keine Re-Akkreditierung erfolgt, sind die Maßnahmen zur Auflösung des Studiengangs einzuleiten.

#### Prozess einer wesentlichen Änderung

Die Festlegung, ob eine geplante Änderung in einem Studiengang wesentlich ist, erfolgt nach Begutachtung durch das Qualitätsmanagement durch die Hochschulleitung. Das Verfahren sieht die Erstellung eines Selbstberichts vor mit konkreten Angaben zur geplanten Änderung sowie den zugehörigen Ordnungen. Die formale Prüfung der Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung Bbg (StudAkkV) erfolgt durch das Qualitätsmanagement. Nach der positiven Bestätigung der Konformität der Kriterien wird das Konzept einer externen Überprüfung der inhaltlich-fachlichen Kriterien sowie der Berücksichtigung der Qualitätsziele der Hochschule in Bezug auf die geplante Änderung unterzogen. Dies erfolgt durch ein externes Gutachten einer wissenschaftlich oder berufspraktisch qualifizierten Person. Der Beschluss zur Umsetzung der wesentlichen Änderung erfolgt durch den Senat der Hochschule auf Basis des Gutachtens. Der Beschluss kann mit Auflagen versehen sein mit einer Frist zur Umsetzung bis maximal einem Jahr. Die Prüfung der Umsetzung der Auflagen erfolgt durch die/den zuvor beauftragten Gutachter\*in.

## **2.2 Informationen zum vorliegenden Verfahren**

Auf Beschluss der Hochschulleitung mit Zustimmung des Hochschulrates und des Senats der HSD Hochschule Döpfer wurde die Einleitung eines Verfahrens zur Konzept-Akkreditierung des Studiengangs B.Sc. Rettungswissenschaften für die Standorte Köln, Regensburg und Potsdam gestartet. Das von der Hochschulleitung benannte Entwicklungsteam erarbeitete in der Folge einen Entwurf für den Studiengang, der vom Hochschulrat in strategischer Hinsicht und vom Senat in akademischer Hinsicht zur weiteren konzeptionellen Ausarbeitung empfohlen wurde. Auf der Basis des Entwurfs wurde unter Einbindung externer Expertise und der Rückmeldungen von Studierenden sowie Absolventinnen und Absolventen der Hochschule ein Konzept für den geplanten Studiengang ausgearbeitet. Das Konzept inklusive aller relevanten Ordnungsdokumente wurde nach der Prüfung der formalen Kriterien der StudAkkV des Landes Brandenburg den vom Qualitätsmanagement im Auftrag der Hochschulleitung beauftragten Gutachter\*innen übermittelt:

- Herr Dr. Philipp Dahlmann, Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Fakultät Angewandte Gesundheitswissenschaften, THD - Technische Hochschule Deggendorf
- Frau Mareike Winkler, Notfallsanitäterin, ASB Südhessen, Darmstadt
- Herr Jannik Dotzki, Studierender B.Sc. Rettungswesen/Notfallversorgung, Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Bis zum 21.03.2024 wurden alle drei Gutachten an die Hochschule übermittelt. Seitens der Leitung des

Qualitätsmanagements erfolgte auf Basis der Gutachten eine nicht bewertende Zusammenfassung. Die Zusammenfassung, die einzelnen Gutachten und das zugrundeliegende Konzept wurden dem Senat als Grundlage für den Beschluss zur Verfügung gestellt.

Hochschulübergreifend geltende Dokumente zu einzelnen Kriterien, die im Rahmen des Verfahrens der Systemakkreditierung Gültigkeit erlangt haben, wurden im Begutachtungsverfahren zur Kenntnis genommen, jedoch nicht bewertet (siehe hierzu Hinweise in den Tabellen Kapitel 5.1 und 5.2.).

### 3. Zusammenfassung der Bewertung der Gutachter\*innen

#### 3.1 Überblick zum Studiengang

Die Zunahme des rettungsdienstlichen und medizinischen Wissens, steigender Kostendruck, der demografische Wandel und Veränderungen des Einsatzgeschehens sowie der Versorgungslandschaft sind Aspekte, die nach akademischer Qualifizierung im Rettungsdienst verlangen. Rettungswissenschaftler\*innen können ihre akademische Expertise in die Praxis einbringen und so die Patientenversorgung im Rettungsdienst nicht nur durchführen, sondern wissenschaftlich reflektiert, fundiert und innovativ weiterentwickeln.

Der Studiengang soll zu einer reflektierten Tätigkeit und Weiterentwicklung in der rettungsdienstlich-klinischen Praxis beitragen. Neben einer Vertiefung der Angewandten Rettungswissenschaften bezogen auf verschiedene Fachbereiche (z. B. Traumatologie, Psychiatrie, Pädiatrie, Innere & Neurologie) sollen Prinzipien der rettungsdienstlichen Versorgung (z.B. Clinical Reasoning, Ethik, Shared Decision Making) und wissenschaftlichen Basiskompetenzen mit Bezug zum Rettungswesen (z.B. Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens, evidenzbasierte Praxis, Forschungsmethoden in den Rettungswissenschaften) vermittelt werden.

Der Studiengang soll in einem virtuellen, aber überwiegend synchronen Format stattfinden. Theoretische Inhalte werden dazu überwiegend in Onlinepräsenzveranstaltungen vermittelt. Diese Präsenzveranstaltungen werden inhaltlich durch die Bereitstellung und Begleitung von Selbstlerninhalten erweitert. Praktische Lerninhalte werden durch Simulation in adäquaten Skillslabs vermittelt.

#### 3.2 Bewertung der Gutachter\*innen

Auf Grundlage der schriftlichen und mündlichen Ausführungen der HSD und der einschlägigen Kriterien der StudAkkV BB kommen die Gutachter\*innen zu folgenden Bewertungen:

##### Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudAkkV)

Die im Modulhandbuch in der Präambel genannten Ziele des Studiums sind im Grundsatz dem Ziel der Hochschulbildung entsprechend, weisen allerdings in der Formulierung große Gemeinsamkeiten mit der NotSan-APrV auf. Daher wird empfohlen, den Studiengang deutlicher abzugrenzen, um die Erweiterung des hochschulischen Studiums zur Ausbildung herauszustellen, wie es besonders in den P-&W-Modulen stattfindet (Empfehlung 1).

In besagten P-Modulen wird den Studierenden die Chance gegeben, sich Fähigkeiten und Fertigkeiten anzueignen sowie den Fokus aus der reinen RD-Praxis hinwenden, wodurch es ihnen ermöglicht wird, im breitgefächerten Spektrum in den Rettungswissenschaften angegliederten Bereichen qualifiziert erwerbstätig zu werden.

Besonders durch die Module, welchen den gesellschaftlichen Diskurs über die medizinische Versorgung und den Umgang mit Entscheidungsprozessen (z.B. End of life decision) fördern, werden die Studierenden zur

## FB 353.2.6 Akkreditierungsbericht

Perspektivübernahme, Reflexion und dem verantwortungsbewussten Umgang mit ihrer Profession ausgebildet. Dies steht im Einvernehmen mit den gewählten Lehr-/Lernformen.

(2) Die geforderten wissenschaftlichen und fachlichen Anforderungen werden in dem modular aufgebauten Studiengang bedient und entsprechen dem avisierten Abschlussniveau „Bachelor of science“.

Die während der Studienzeit erworbenen Fähigkeiten sollen in der Abschlussarbeit sowie deren Vorstellung und Verteidigung zu einem verbindenden Abschluss gebracht werden.

In dem insgesamt unter fachlich und wissenschaftlich stimmig aufgebauten Curriculum sollten die im Anrechnungsmodul erwähnten Themen Arzneimittelrecht und Heil- und Hilfsmittelrecht, welche aus der Erfahrung kein regelhafter Bestandteil der NotSan-Ausbildung sind, in das Modul P4 integriert werden, um einen angemessenen Wissensstand zu gewährleisten. Da die folgenden Punkte auf den realen Studienverlauf keinen Einfluss haben, da es sich um die Anrechnungsmodule handelt, ist dies trotz der fehlenden Stringenz im Aufbau lediglich ein Hinweis/Empfehlung. Es fehlt, um die Vertiefung vorhandenen Wissens schlüssig zu gestalten, in den Anrechnungsmodulen Physiologie und Anatomie eine Erwähnung der gynäkologischen Grundlagen, welche im Modul F7 vertieft werden sollen. Ebenfalls wäre es für den Gesamtaufbau des Modulhandbuches wünschenswert die Module A6 und A7 (Anatomie und Physiologie) vor die Module A4 und A5 zu setzen, da es sich im konsekutiven sinnvoller liest, erst die Grundlagen vor der entsprechenden Pathologie zu behandeln.

Die Relevanz und Stimmigkeit der Kriterien von OPS neben ICD im Modul P1 werden angezweifelt, zumal diese bei der inhaltlichen Beschreibung des medizinischen Teils des Moduls auch gar nicht mehr aufgegriffen werden.

Im Modul 4 Bereich Neurologie entsteht die Frage, ob grundlegende Kenntnisse hinsichtlich neurologischer relevanter Erkrankungen eine ausreichende Wissensvertiefung im Verhältnis zu der zugrunde liegenden Ausbildung darstellen.

(3) Durch die zur Anwendung kommenden verschiedenen Formen der Leistungsüberprüfung und der unterschiedlichen Vermittlung der Inhalte, wird den Studierenden in vielfältiger Form der Wissenserwerb- und dessen Verarbeitung über unterschiedliche Methoden abverlangt, wodurch die Qualitätsziele der Hochschule auch unter diesem Aspekt erfüllt sind.

### Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudAkkV)

Insbesondere bei den Onlineanteilen sollte sichergestellt werden, dass Studierende aktiv am Lehr- und Lernprozess teilnehmen können und dies auch entsprechend evaluiert wird. Komplexe Inhalte wie „Ethik“ sollten entsprechend sorgfältig bearbeitet werden, gerade im Onlineformat. Es könnte sonst die Gefahr bestehen, dass wichtige LZ / QZ nicht erreicht werden. Die Vorgaben der studentischen Mobilität wurden sehr gut erfüllt.

Es wird empfohlen, dass insbesondere aktives Rettungsdienstpersonal auf NotSan Level mit akademischer Zusatzqualifikation eingesetzt wird. Zudem ist es empfehlenswert Expertinnen aus den Bezugswissenschaften mit rettungsdienstlichen Erfahrungen einzusetzen. Die Studiengangsleitung sollte zudem über ein fundiertes rettungsdienstliches Profil verfügen und eine NotSan Qualifikation besitzen (Empfehlung 2).

Für Simulationen müssen angemessene Räumlichkeiten, Materialien und Puppen vorgehalten sein. Es sollten nahezu alle Notfälle realitätsnah durchgeführt werden können. Zudem ist insbesondere im Debriefing auf

Personal zu achten, welche dies angemessen durchführen kann. Die Vorhaltung eines Sim-RTWs wird zudem empfohlen (Empfehlung 3). Es wird empfohlen, dass insbesondere aktives Rettungsdienstpersonal auf NotSan Level mit akademischer Zusatzqualifikation eingesetzt wird. Zudem ist es empfehlenswert, Expert\*innen aus den Bezugswissenschaften mit rettungsdienstlichen Erfahrungen einzusetzen (Empfehlung 4).

#### Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudAkkV)

Unter dem Aspekt der Aktualität wird die Erwähnung von „Flake, F. & Runggaldier, K. (Hrsg.) (2008) „Arbeitstechniken A-Z für den Rettungsdienst. Elsevier“ in mehreren Modulen als überdenkenswert betrachtet, da einige der Techniken überholt und die dort erwähnten Grundlagen zur Anwendung der Techniken nicht mehr im vollem Maß dem aktuellen Stand entspricht (Empfehlung 5).

Die Berücksichtigung des nationalen und internationalen Diskurses sollte die bestimmt noch lange Zeit aktuelle Debatte um die föderalistische Struktur des Rettungsdienstes mit seinen in 16 einzelnen landesspezifischen Rettungsdienstgesetzen und Durchführungsverordnungen und die daraus resultierenden Umsetzungen explizit erwähnen und berücksichtigen. Hierunter verstehen die Gutachtenden z.B. die Konzepte „Gemeinde NotSan“, „First Responder Konzepte“, zusätzliche Freigaben an einzelne NotSan durch ÄLRD, wie z.B. ein Intubationszertifikat etc..

Dies sollte durch die Studierenden, die durch die Konzeption des Studiengangs, nicht lokal an die HSD gebunden sein, sondern Kenntnisse aus dem ganzen Land zusammentragen können, gut abzubilden sein und in einer Form des Peer-Teachings möglicherweise lediglich einer Moderation bedürfen. Dies würde besonders eine Erweiterung der NotSan-Ausbildung darstellen, bei welcher häufig der Schwerpunkt auf Bundesland typische bzw. sogar nur lokale Gepflogenheiten gelegt wird. Hierdurch würde im besonderen Maße der Blick auf das Gesamtkonzept Rettungsdienst und Entwicklungspotenziale gelenkt werden – weg vom Agieren rein nach lokalen Gepflogenheiten- wie es von den Rettungswissenschaften auch im Rahmen von Teilhabe und gesellschaftlicher fundierter Meinungsbildung und Diskurs erwartet werden kann.

#### Studienerfolg (§ 14 StudAkkV)

Die Hochschule legt aus Sicht des Gutachtergremiums ein überzeugendes Konzept zur Studienevaluierung vor. Die Möglichkeit der Rückmeldung der Studierenden im Studiengang „Rettungswissenschaften, B. Sc.“ ist über eine webbasierte Plattform und deren Kommunikationskanälen sichergestellt. Zudem besteht die Möglichkeit, für alle Studierende Lehrende und die Studiengangsleitung formell aber auch informell in direkten und persönlichen Kontakt zu erreichen. Vorschläge werden laufend zumeist einmal im Semester evaluiert. Es werden differenzierte Evaluationen des Studiums und der Lehre erhoben. Dazu werden alle Statusgruppen involviert. Die Studierenden bekommen die Möglichkeit zum Abschluss einer Lehrveranstaltung beziehungsweise eines Moduls ihre studentische Perspektive gesammelt darzulegen, zudem wird ihnen ermöglicht über die Kohortensprecher\*innen Probleme und Anregungen vorzutragen. In beiden Möglichkeiten besteht die Möglichkeit einer datenschutzrechtlicher Vorsprache. Der/die Kohortensprecher\*in steht einmal pro Semester im direkten Kontakt zum/zur Studiendekan\*in. Absolvent\*innen werden jährlich online über einen standardisierten Fragebogen kontaktiert und um Evaluation gebeten. Studienabbrecher\*innen werden nach Möglichkeit durch das Studierendendekanat interviewt und um Stellungnahme gebeten. Des Weiteren findet einmal pro Semester im Fachbereich „Gesundheit und Soziales“ ein Studierendentreffen statt, zu welchen eine übergreifende Studiengangsevaluation stattfindet und alle zwei Jahre eine online-



Serviceevaluation über das Campusnetzwerk TraiNex, bei welchem die Studierenden und die Lehrenden ihre Zufriedenheit mit den studienrelevanten Serviceeinheiten (Studiengangsleitung, Studienberatung, Studierendensekretariat, Prüfungssekretariat) und der Infrastruktur (Räumlichkeiten, technische Ausstattung) bestimmen sollen. Die Ergebnisse aus der Lehrveranstaltungsbeurteilung, der Studiengangsevaluation, der Befragung der Studienabbrecher\*innen, der Absolvent\*innenbefragung, der Serviceevaluation sowie der halbjährlichen Sitzung mit dem\*der Studiendekan\*in und dem\*der Kohortensprecher\*in fließen allesamt in den Qualitätsbericht der Hochschule mit ein und der Hochschulleitung vorgelegt. Die Ergebnisse und Vorschläge dieses Qualitätsberichtes finden durch zwei Qualitätsmanagementregelkreise garantierte Berücksichtigung in der kontinuierlichen Weiterentwicklung eingerichteter Studiengänge. Die vorliegenden Verfahren und Instrumente zur Sicherung von Studienqualität und Studienerfolg werden durch das Gutachtergremium insgesamt als außerordentlich bewertet. Auflagen und Empfehlungen werden keine ausgesprochen.

#### Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudAkkV)

Dem Gutachtergremium kann durch Vorlage der Unterlagen „Qualitätsmanagementsystem“, „Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Studiengänge der HSD Hochschule Döpfer“ und „Gleichstellungskonzept“ ein schlüssiges und überzeugendes Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich vorgelegt werden. Das Gutachtergremium stimmt überein, dass die HSD durch ihre Bemühungen im Sinne von kontinuierlichem Monitoring, Evaluation und Transparenz ihres Gleichstellungskonzeptes ein umfassendes Verständnis im Bezug zu Gender, Diversity und Chancengleichheit pflegt. Die HSD berücksichtigt dabei alle Statusgruppen der Hochschule. Zentrale Kompetenz wird dabei der\*dem Gleichstellungsbeauftragten inklusiver seiner/ihrer Vertretung zugeschrieben.

Er\*Sie wird für jeweils vier Jahre von den Mitarbeitenden der HSD gewählt und steht dabei Mitarbeitenden der Hochschule wie auch den Studierenden bei Fragen und zur Beratung jederzeit zur Verfügung. Im Rahmen von Berufungs- und Rekrutierungsprozessen wird durch den/die Gleichstellungsbeauftragten die Einhaltung und Erreichung der Diversitätsziele der Hochschule überprüft. Er/sie ist als beratendes Mitglied im Senat, in den Berufungsausschüssen, im Hochschulrat und dem Studiendekanatsausschuss vertreten. Er/sie leitet zudem die Arbeitsgemeinschaft „Diversity“.

Studierenden in besonderen Lebenslagen (Schwangerschaft, Elternzeit und Pflege von Angehörigen sowie Härtefälle) werden spezielle Beratungsangebote unterbreitet. Im Zeitraum während Prüfungen wird den betroffenen Studierenden individuell angepasste Prüfungszeiten, -arten und – formen angeboten. Zudem können nicht-traditionell Studierende im Rahmen geplanter Auslandsaufenthalte besonders gefördert werden.

Der Leitfaden gendergerechte Sprache bietet zudem für alle Hochschulangehörigen eine Hilfestellung zur Formulierung gendersensibler Sprache und Texte. Studiengangrichtlinien konkretisieren, dass bei Arbeiten die APA Zitierrichtlinien Anwendung finden sollen. APA 7th ed. empfiehlt die Verwendung einer Sprache, die keine Menschen ausschließt und/oder diskriminiert.

Das Gutachtergremium spricht auf Grundlage dieser Prozesse und Regelkreise keine Auflagen und Empfehlungen aus. Es bewertet die Bemühungen als patent.

Die Paragraphen 16, 19 und 20 der StudAkkV sind nicht einschlägig.



#### **4. Akkreditierungsbeschluss des Senats**

In der Senatssitzung am 06.05.2024 erfolgte mit einfacher Mehrheit bei keiner Enthaltung folgender Beschluss des Senats:

Der Senat stimmt der Konzeptakkreditierung des Studiengangs B.Sc. Rettungswissenschaften in der Fassung vom 07.02.2024 mit folgenden Empfehlungen zu.

Es werden keine Auflagen gegeben.

Folgende Empfehlungen werden gegeben:

##### Empfehlung 1

Die im Modulhandbuch in der Präambel genannten Ziele des Studiums sind im Grundsatz dem Ziel der Hochschulbildung entsprechend, weisen allerdings in der Formulierung große Gemeinsamkeiten mit der NotSan-APrV auf. Daher wird empfohlen, den Studiengang deutlicher abzugrenzen, um die Erweiterung des hochschulischen Studiums zur Ausbildung herauszustellen, wie es besonders in den P-&W-Modulen stattfindet.

##### Empfehlung 2

Es wird empfohlen, dass nach Möglichkeit insbesondere aktives Rettungsdienstpersonal auf NotSan Level mit akademischer Zusatzqualifikation eingesetzt wird. Zudem ist es empfehlenswert Expert\*innen aus den Bezugswissenschaften mit rettungsdienstlichen Erfahrungen einzusetzen. Die Studiengangsleitung sollte nach Möglichkeit zudem über ein fundiertes rettungsdienstliches Profil verfügen und eine NotSan Qualifikation besitzen.

##### Empfehlung 3

Es ist empfehlenswert, für Simulationen angemessene Räumlichkeiten, Materialien und Puppen vorzuhalten. Es sollten nahezu alle Notfälle realitätsnah durchgeführt werden können. Zudem ist insbesondere im Debriefing auf Personal zu achten, welches dies angemessen durchführen kann. Die Vorhaltung eines Sim-RTWs wird zudem empfohlen. Die Umsetzung der praktischen Ausbildung in SkillsLabs muss sichergestellt werden. Die Sicherstellung der Umsetzung und Vorhaltung der Ausstattung muss in den Studiendokumenten abgebildet sein und dem Senat bis zur Aufnahme des Studienbetriebs vorgelegt werden.

Die Akkreditierung gilt bis zum 30.09.2029.

## 5. Bewertung der Kriterien der Studierendenakkreditierungsverordnung Bbg

### 5.1 Formale Kriterien (Prüfung durch die Leitung Qualitätsmanagement)

Die Bewertung der formalen Kriterien erfolgte durch die Leitung des Qualitätsmanagements.

Kriterium	Inhalte	Bewertung
Studienstruktur und Studiendauer (§3 StudAkkV)	Der Bachelorstudiengang wird als berufsbegleitender bzw. ausbildungsbegleitender Teilzeitstudiengang mit einer Regelstudienzeit von 6 Studiensemestern in der berufsbegleitenden Variante und 8 Studiensemestern in der ausbildungsbegleitenden Variante angeboten. 60 CP werden aufgrund der Vorbildung angerechnet. Pro Studiensemester sind in der Regel 18-24 CP vorgesehen. In der ausbildungsbegleitenden Variante sind in den ersten drei Studiensemestern jeweils 6 CP vorgesehen.	Entspricht den formalen Anforderungen
Studiengangsprofil (§4 StudAkkV)	Im 6. (in der berufsbegleitenden Variante) bzw. im 8. Studiensemester (in der ausbildungsbegleitenden Variante) ist eine Abschlussarbeit (12 CP) vorgesehen. Die Lernergebnisse für die Abschlussarbeit im beigefügten Modulhandbuch umfassen wissenschaftliche Kompetenzen auf Bachelorniveau.	Entspricht den formalen Anforderungen
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen den Studienangeboten (§5 StudAkkV)	Die StudAkkV beinhaltet keine Vorgaben bezüglich der Zugangsvoraussetzungen für Bachelorstudiengänge. Der Studiengang richtet sich speziell an bereits ausgebildete Notfallsanitäter*innen. Zulassungsvoraussetzung für das Studium sind eine abgeschlossene Ausbildung als Notfallsanitäter*in oder eine äquivalente mindestens dreijährige Ausbildung zur Vorbereitung im Rettungsdienst sowie die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 9 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes. In der ausbildungsbegleitenden Variante muss der erfolgreiche Abschluss vor Beginn der Bachelorarbeit nachgewiesen werden. Die Anrechnung der Vorbildung erfolgt nach Prüfung und Anerkennung der entsprechenden Urkunde.	Entspricht den formalen Anforderungen
Abschluss und Abschlussbezeichnung (§6 StudAkkV)	Der Studiengang vergibt entsprechend seiner Ausrichtung den Abschlussgrad Bachelor of Science (B.Sc.) Rettungswissenschaften.	Entspricht den formalen Anforderungen
Modularisierung (§7 StudAkkV)	Der Studiengang umfasst insgesamt 19 Module, die thematisch und zeitlich voneinander abgegrenzt sind und sich jeweils über ein Semester erstrecken. Die	Entspricht den formalen Anforderungen

	Beschreibung der Module entspricht den Vorgaben der Akkreditierung und umfasst alle relevanten Aspekte.	
Leistungspunktesystem (§8 StudAkkV)	Jedes Modul hat in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand eine festgelegte Anzahl an ECTS-CP. Pro CP werden 25 Stunden angesetzt. Das Studium insgesamt umfasst 180 CP, der Aufwand für die Bachelorarbeit 12 CP.	Entspricht den formalen Anforderungen
<i>Die Kriterien „Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen (§9 StudAkkV)“ und „Joint-Degree-Programm (§10 StudAkkV)“ sind für den Studiengang nicht zutreffend.</i>		Entspricht den formalen Anforderungen

## 5.2 Fachlich-inhaltliche Kriterien (Bewertung der Gutachter\*innen)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§11 StudAkkV)	erfüllt	nicht erfüllt	nicht zutreffend	Hinweise
<p>(1)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung.</li> <li>▪ Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen.</li> <li>▪ Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.</li> </ul>	x			
<p>(2)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die fachlichen und wissenschaftlich oder künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen oder Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches oder künstlerisches Selbstverständnis und Professionalität.</li> <li>▪ Die fachlichen und wissenschaftlich oder künstlerischen Anforderungen sind stimmig im</li> </ul>	x			

Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.				
<p><i>(3) Betrifft nur Bachelor-Abschlüsse:</i></p> <p>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.</p>	x			
<p><i>(3) Betrifft nur konsekutive Master-Abschlüsse:</i></p> <p>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet.</p>			x	
<p><i>(3) Betrifft nur weiterbildende Master-Abschlüsse:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.</li> <li>▪ Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an.</li> <li>▪ Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.</li> </ul>			x	

<b>Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§12 StudAkkV)</b>	<b>erfüllt</b>	<b>nicht erfüllt</b>	<b>nicht zutreffend</b>	<b>Hinweise</b>
<p>(1)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut.</li> <li>▪ Die Qualifikationsziele, die Studiengangbezeichnung, der Abschlussgrad und die -bezeichnung sowie das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.</li> <li>▪ Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile.</li> <li>▪ Es schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.</li> <li>▪ Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierenden-zentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.</li> </ul>	x			
(2)	x			Die fachlich-

<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt.</li> <li>▪ Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet.</li> <li>▪ Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.</li> </ul>				<p>wissenschaftliche und didaktische Qualifikation wird über das Berufungsverfahren der Hochschule sichergestellt (PB 322.1).</p> <p>Die Weiterqualifizierung der Lehrenden wird über die Angebote an didaktischer Fortbildung fachlich-wissenschaftlicher Weiterbildungen gewährleistet (PB 323.1).</p>
(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).	x			
(4) Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.	x			
<p>(5) Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. Dies umfasst insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,</li> <li>▪ die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,</li> <li>▪ einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und</li> <li>▪ eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.</li> </ul>	x			<p>Die Prüfungsbelastung wird durch regelmäßige Workloaderhebungen dokumentiert. Die Workloaderhebungen sind Teil der Lehrveranstaltungs-evaluationen (PB 411.1).</p> <p>Die Ergebnisse werden in der kontinuierlichen Entwicklung des Studiengangs berücksichtigt (PB 353.3).</p> <p>Die regelmäßige Anpassung und Entwicklung der Prüfungsformen wird über das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule über den Prozess PB 353.3 sichergestellt.</p>
(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.	x			

<b>Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§13 StudAkkV)</b>	<b>erfüllt</b>	<b>nicht erfüllt</b>	<b>nicht zutreffend</b>	<b>Hinweise</b>
<p>(1)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet.</li> </ul>	x			Die laufende Aktualisierung der Angaben im Modulhandbuch ist

<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.</li> <li>▪ Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.</li> </ul>				sichergestellt über die Prozesse PB 353.7 Reflexion Qualitätsentwicklung und PB 352.4 Lenkung Modulhandbücher.
---	--	--	--	--

Studienerfolg (§14 StudAkkV)	erfüllt	nicht erfüllt	nicht zutreffend	Hinweise
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring.</li> <li>▪ Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt.</li> <li>▪ Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.</li> </ul>	x			Der Erfolg und die Weiterentwicklung eines Studiengangs werden durch das Qualitätsmanagement der Hochschule über geschlossene Regelkreise unter Mitwirkung von Studierenden bzw. Absolvent*innen gewährleistet (HS 100.1 QM-Handbuch HSD).

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§15 StudAkkV)	erfüllt	nicht erfüllt	nicht zutreffend	Hinweise
Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.	x			Die Hochschule hat ihre Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit im QM-Handbuch (HS 100.1) beschrieben.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§16 StudAkkV)	erfüllt	nicht erfüllt	nicht zutreffend	Hinweise
<p>(1) Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. Daneben gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.</li> <li>▪ 2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.</li> </ul>			x	

<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22), die zuletzt durch Beschluss (EU) 2016/790 (ABl. L 134 vom 24.5.2016, S. 135) geändert worden ist, berücksichtigt.</li> <li>▪ 4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.</li> <li>▪ 5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.</li> </ul>				
<p>(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den § 10 Absätze 1 und 2 und § 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.</p>			x	

<b>Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§19 StudAkkV)</b>	erfüllt	nicht erfüllt	nicht zutreffend	Hinweise
<p>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 dieser Verordnung verantwortlich. Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.</p>			x	

<b>Hochschulische Kooperationen (§20 StudAkkV)</b>	erfüllt	nicht erfüllt	nicht zutreffend	Hinweise
<p>(1) Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule oder gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes.</p>			x	



<p>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.</p>				
<p>(2) Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.</p>			x	
<p>(3) Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.</p>			x	

Person/Funktion	Datum	Version
Erstellung/Überarbeitung: M.Frick, Qualitätsmanagement	29.11.2022	2